

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Zollverordnung (ZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zollverordnung vom 1. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 228 Bst. a

Folgendes Personal der EZV ausserhalb des Grenzwachtkorps darf Waffen, andere Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel einsetzen:

- a. das Personal der Hauptabteilung Zollfahndung;

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Titels

Art. 240b **Zuständigkeiten** (Art. 128 ZG)

¹ Zuständig für die Strafverfolgung ist die Hauptabteilung Zollfahndung.

² Jede Dienststelle der EZV ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass von Strafbescheiden im abgekürzten Verfahren nach Artikel 65 Absatz 1 VStrR².

II

Die Verordnung vom 4. April 2007³ über die Strafkompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung wird aufgehoben.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

¹ SR 631.01

² SR 313.0

³ AS 2007 1793, 2011 4111, 2016 513, 2017 5161

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 20. September 2013⁴ über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 7 Abs. 1

¹ Daten aus dem Informationssystem dürfen in ein externes Analysesystem übergeführt und dort zur Durchführung eines Analyseauftrags bearbeitet werden. Ein solcher Auftrag darf nur von dafür eigens ermächtigten Spezialistinnen und Spezialisten der Hauptabteilung Zollfahndung, des Kommandos Grenzwachtkorps oder der Sektion Risikoanalyse ausgeführt werden.

Art. 11 Hauptabteilung Zollfahndung

Die Hauptabteilung Zollfahndung darf alle Daten abfragen und bearbeiten.

2. Verordnung vom 4. April 2007⁵ über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung

Art. 6 Einleitungssatz

Die Chefin oder der Chef eines Zollkreises, des Grenzwachtkorps sowie der Hauptabteilung Zollfahndung entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

⁴ SR 313.041

⁵ SR 631.053